



Bundesministerium für  
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus  
Abteilung I/5  
Wasserlegistik und -ökonomie  
Stubenring 1  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
www.arbeiterkammer.at  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
2020- 0.742.365	GSt/UV/SI/SP	Iris Strutzmann	<b>501 65</b> DW 12167	<b>501 65</b> DW 142167	15.07.2021

Verordnung der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, mit der die Verordnung über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung) geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

#### **Inhalt des Entwurfs:**

Die Nitratrichtlinie 91/676/EG verpflichtet Österreich, ein Aktionsprogramm festzulegen, um Gewässerverunreinigungen mit Nitrat zu verringern und ihnen vorzubeugen. Nationale Aktionsprogramme müssen mindestens alle vier Jahre überprüft und erforderlichenfalls einschließlich zusätzlicher Maßnahmen fortgeführt werden. Der Europäische Gerichtshof hat in einem richtungsweisenden Urteil im Oktober 2019 klar festgestellt<sup>1</sup>, dass mit Maßnahmen in Nitrat-Aktionsprogrammen der Grenzwert von 50 mg/l Nitrat in allen Grundwasserkörpern zu erreichen ist.

Wie aus dem Österreichischen Nitratbericht 2020 hervorgeht, hat sich die Nitratsituation des Grundwassers in den letzten Jahren insgesamt zwar leicht verbessert, aber noch immer gibt es in landwirtschaftlichen Regionen Grundwasserkörper, deren Nitratsituation sich verschlechtert. Eine parlamentarische Anfragebeantwortung vom Jänner 2021 bestätigt, dass insbesondere im Osten Österreichs einige Grundwasserkörper sehr hoch mit Nitrat belastet sind. So gibt es noch immer 45 Messstellen, bei denen eine Verschlechterung (= Trend nach

<sup>1</sup> <https://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?ogp=&for=&mat=or&lgrec=de&ige=&td=%3BALL&jur=C%2CT%2CF&num=C-197%252F18&page=1&dates=&pcs=Oor&lg=&pro=&nat=or&cil=none%252CC%252CCJ%252CR%252C2008E%252C%252C%252C%252C%252C%252C%252C%252C%252Ctrue%252Cfalse%252Cfalse&language=de&avg=&cid=33361>

oben) bei Nitrat beobachtet wird; bei 128 Messstellen konnte eine Verbesserung (abnehmender Trend) gemessen werden. Besonders betroffen ist der Grundwasserkörper Südliches Wiener Becken-Ostrand (DUJ), bei dem seit Jahren ein steigender Nitratwert nachgewiesen wird. Im Jahr 2019 lag dieser Wert bei 358 mg/l, womit der Nitratgrenzwert (50 mg/l) um das 7-Fache überschritten wird.

Auch der Entwurf zum nationale Gewässerbewirtschaftungsplan 2021 zeigt bei vier Grundwasserkörpern (Parndorfer Platte, Südliches Wiener Becken-Ostrand, zwischen Alm und Krems, zwischen Krems und Moosbachl) mit einer Gesamtfläche von 1.213 km<sup>2</sup> einen nicht guten Zustand für den Parameter Nitrat (mehr als die Hälfte der Messstellen über dem Aktionswert von 45 mg/l). Zwei der Grundwasserkörper, die 2012-2014 einen schlechten Zustand aufwiesen, haben für den Auswertzeitraum 2017-2019 nun einen guten Zustand hinsichtlich Nitrat. Allerdings wird auch dort bei mehr als 30 % der Messstellen der Schwellenwert überschritten (Marchfeld, Ikvatal). Zudem weisen etwa 20 % der Fließgewässer keinen guten ökologischen Zustand aufgrund stofflicher Belastungen auf. Diese Fließgewässer liegen überwiegend in Ackerbaugebieten. Es gibt somit erheblichen Handlungsbedarf, um die Nitratwerte in intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten zu senken.

#### **Das Wichtigste in Kürze:**

Die Nachbesserungen im Aktionsprogramm Nitrat sollten jedenfalls gewährleisten, dass der Grenzwert von 50 mg/l Nitrat bei allen Grundwasserkörpern eingehalten wird. Mit vorliegendem Entwurf werden bisherige Maßnahmen weitergeführt und in Teilbereichen verstärkt Aktionen gesetzt, was grundsätzlich sehr erfreulich und positiv ist. Insbesondere für die nitratbelasteten Gebiete im Osten Österreichs sind aber noch weitere Maßnahmen notwendig, um die Nitratgrenzwerte zu erreichen.

Folgende vorgeschlagene Änderungen werden seitens der BAK ausdrücklich begrüßt:

- Präzisierung und Verschärfungen bei der Herstdüngung sowie Streichung der Ausnahme der zeitlichen Ausbringungsbeschränkungen (§ 2 Abs 5) durch die Landeshauptleute;
- Festlegung von ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsenen Gewässerrandstreifen (§ 5 Abs 2);
- Die umfassenden Aufzeichnungspflichten nach § 8 Abs 2 beim Einsatz von stickstoffhaltigem Dünger. Allerdings braucht es Nachbesserungen bei den Aufzeichnungen und ab welcher Betriebsgröße Aufzeichnungen verpflichtend zu führen sind;
- Die Erfassung des Stickstoffsaldos, die eine äußerst positive Weiterentwicklung ist. Für die Berechnung des Stickstoffsaldos müsste aber eine maximale Begrenzung vorgesehen werden, um Nitratauswaschungen in den betroffenen Gebieten tatsächlich zu verhindern;

- Die Vor-Ort-Kontrollvorgabe durch die Gewässeraufsicht. Allerdings müsste bei der Anzahl der Kontrollen erheblich nachgebessert werden;
- Die niedrigeren Mengengrenzungen bei der Stickstoffdüngung in Anlage 3 Tabelle 2 sowie die Aufnahme von Düngeobergrenzen für Wein.

Folgende Nachbesserungen sind für einen umfassenden Gewässerschutz notwendig und sollten ergänzt werden:

- Die Daten der Aufzeichnungen sind in Gebieten mit Nitratgrenzwertüberschreitungen (Anhang 5) verpflichtend an die Behörden weiterzugeben. Diese Daten sind seitens der Behörde anonymisiert Interessierten (Wissenschaft, Wasserleitungsverbände) zur Verfügung zu stellen, damit Forschung ermöglicht wird und Wasserverbände vorbeugend Maßnahmen setzen können.
- Die erforderliche Lagerkapazität von Gülle von derzeit sechs Monaten sollte auf zehn Monate ausgeweitet werden.
- Es wäre sinnvoll, in den belastenden Gebieten (Anlage 5) verpflichtende Bodenproben einzuführen, um den Stickstoffgehalt im Boden jährlich zu bestimmen. Damit kann der Stickstoffgehalt im Boden erfasst und die Düngung dementsprechend angepasst werden, um Stickstoffauswaschungen vorzubeugen.
- Ein bundesweites Verbot für Klärschlammdüngung wäre vorzusehen, um den Eintrag von Arzneimittel- und Antibiotikarückständen, Mikroplastik, hormonell wirkenden Stoffen etc in die Umwelt und in den Lebensmittelkreislauf zu verhindern.
- Neben Schulungen für LandwirtInnen (als verantwortliche VersursacherInnen) sieht es die BAK als notwendig an, dass auch die BürgerInnen über zu hohe Nitratwerte insbesondere in den betroffenen Gebieten informiert werden. Die BewohnerInnen sollten aktiv auf geeignete Weise auf den Zustand der Grundwasserkörper und Fließgewässer hingewiesen werden, zB individuell mit der Wasserrechnung oder durch eine Mitteilung im Gemeindeblatt. Damit können die Leistungen der Wasserversorgungsunternehmen, deren Aufgabe es ist, trotz Grundwasserverunreinigungen sauberes und einwandfreies Trinkwasser an die KonsumentInnen zu liefern, besser nachvollzogen werden.

### **Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:**

#### **Begriffsbestimmungen, zu § 1**

Zukünftig werden Unterscheidungen bei Düngemittel aufgenommen (leichtlöslicher stickstoffhaltiger Dünger; langsam löslicher stickstoffhaltiger Dünger) die aus fachlicher Sicht durchaus sinnvoll sind. Aber wie und von wem soll in der Praxis kontrolliert werden, welche Düngemittel der/die LandwirtIn auf welchen Flächen einsetzt? Da für diese Düngemittel unterschiedliche Verbotszeiträume gelten, sollte in den Erläuternden Bemerkungen klar ausgeführt werden, wie die Kontrollen in der Praxis erfolgen.

Klärschlamm als zulässiges Düngemittel: Mit dem Einsatz von Klärschlamm werden Arzneimittel- und Antibiotikarückstände, Mikroplastik, hormonell wirksame Substanzen etc in

die Umwelt und in weitere Folge in den Lebensmittelkreislauf eingebracht. Daher spricht sich die BAK im Sinne des Vorsorgeprinzips gegen den Einsatz von Klärschlamm als Düngemittel aus. Dies hat die BAK bereits in ihren bisherigen Stellungnahmen zum Aktionsprogramm Nitrat 2012 sowie Aktionsprogramm Nitrat 2016 vorgebracht und ein entsprechendes Verbot angeregt.

Daher fordert die BAK wiederholt, ein bundesweites Verbot für die Klärschlammdüngung in der Landwirtschaft zu erlassen und sich auch auf EU-Ebene für ein europaweites Verbot der Klärschlammdüngung in der Landwirtschaft einzusetzen.

#### **Verbotszeiträume, zu § 2 (5)**

Künftig werden die Ausnahmen der Landeshauptleute vom Düngerverbot im Herbst gestrichen. Damit wird eine langjährige Forderung der BAK umgesetzt. Dies wird daher ausdrücklich begrüßt.

#### **Stallmistlagerung, zu § 6 Abs (1)**

Zukünftig soll es möglich sein (§ 6 Abs 1) Stallmist vor dem Ausbringen auf landwirtschaftlichen Flächen fünf Tage zwischenzulagern. Damit wird das Risiko von Nitratreinträgen in Gewässer erhöht. Unklar ist zudem, wie die Einhaltung dieser 5-Tages-Frist kontrolliert wird. Daher sollte dieser Vorschlag im Interesse des Gewässerschutzes gestrichen werden.

#### **Lagerkapazität, zu § 6 Abs (2)**

Aus fachlicher Sicht wird empfohlen, die Lagerkapazitäten, zumindest in Gebieten in erhöhter Nitratauswaschung (Anlage 5), von derzeit sechs Monaten auf 10 Monate auszuweiten.

#### **Begrenzung für Stickstoffausbringung, zu § 7 (1)**

Hier wird der Verweis auf „Beratungsunterlagen, Empfehlungen kompetenter Stellen ... oder Anwendung von Düngungsrichtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft oder mit Hilfe sonstiger geeigneter Unterlagen“ gestrichen. Für die Praxis enthalten diese Düngerempfehlungen in der Regel Richtwerte, die von der Bodenbeschaffenheit und der Ertragslage abhängen. So zeigt sich, dass die maximalen Düngerobergrenzen, wie sie im Aktionsprogramm Nitrat 2016 formuliert wurden, von den Empfehlungen der Richtlinien für die sachgerechte Düngung zum Teil doch stark abgewichen sind. Daher sollte der Hinweis auf Düngerempfehlungen jedenfalls in seiner bisherigen Form erhalten bleiben.

#### **Aufzeichnungspflichten zu § 8**

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass zukünftig auch Aufzeichnungen über die von Bewässerungswasser zugeführte Stickstoffmenge sowie über die tatsächlichen Erträge zu führen sind. Damit kann zukünftig eine bessere bedarfsgerechte Düngung erfolgen und der Nitratauswaschung vorgebeugt werden.

Allerdings gilt auch weiterhin eine generelle Aufzeichnungsverpflichtung erst ab einer Mindestgröße eines landwirtschaftlichen Betriebes von 15 Hektar. Die BAK ersucht, diese Mindestgröße zumindest auf 10 Hektar herabzusetzen. So gibt es beispielsweise auch in

Weinbaugebieten mit kleinen Bewirtschaftungsflächen hohe Nitratbelastungen. Dies führte dazu, dass seit dem Nitratbericht 2016 auch der Grundwasserkörper Ikvatal (Gebiet nördlich von Oberpullendorf im Burgenland) als voraussichtliches Maßnahmengbiet auszuweisen war. Das Ikvatal hat noch immer Probleme mit zu hoher Nitratbelastung im Grundwasser. In dieser Region gibt es einige Betriebe unter 15 Hektar, die somit von der Aufzeichnungspflicht nicht erfasst sind.

### **Berechnung des Stickstoffsaldos, zu § 9 Abs 6**

Die neue Aufzeichnungsverpflichtung für die Berechnung des Stickstoffsaldos wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings reichen die bisherigen Vorschläge nicht aus, um diesen Saldo so zu erfassen, dass auch tatsächlich Nitratauswaschungen verhindert werden können. Was fehlt, ist eine maximale Höhe der Bemessung, um Nitratreinträge ins Grundwasser zu verhindern. Die BAK ersucht daher, hier nachzubessern und den Stickstoffsaldo im mehrjährigen Durchschnitt auf Betriebsebene zu begrenzen, damit diese positive Weiterentwicklung auch tatsächlich ihre Wirkung entfalten kann und weniger Stickstoff, insbesondere in besonders belasteten Gebieten, in die Gewässer gelangt.

Weiters müsste in Abschnitt V auf den richtigen Absatz in der Verordnung hingewiesen werden (§ 9 Absatz 6).

### **Besondere Vorgaben für die Gewässeraufsicht, zu § 10**

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass zukünftig die Gewässeraufsicht die landwirtschaftlichen Betriebe überprüft. Die Vor-Ort-Kontrollvorgabe von mindestens 1,5 % der Betriebe erscheint allerdings niedrig. Die BAK schlägt daher vor, für Betriebe, die in Gebieten gemäß Anlage 5 liegen, eine Vor-Ort-Kontrolle bei 10 % und für Betriebe, die außerhalb dieser Gebiete liegen, eine Vor-Ort-Kontrolle bei 5 % der landwirtschaftlichen Betriebe zu normieren.

### **Düngerobergrenzen, zu Anlage 3**

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Obergrenzen für die Düngung in stickstoffbelasteten Gebieten (Anlage 5) zukünftig strenger ausfallen. Es ist aber kritisch zu hinterfragen, ob diese auch für die Grundwasserkörper ausreichen, die sich laut Nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan in keinem guten Zustand befinden. Für diese Gebiete sollten gegebenenfalls noch strengere Obergrenzen eingezogen bzw insgesamt noch strengere Maßnahmen gesetzt werden, um Nitratauswaschungen zu verhindern.

### **Gebiete mit hohem Risiko der Nitratbelastung, zu Anlage 5**

In der Anlage 5 sind die Katastralgemeinden mit strengeren Düngerbeschränkungen und verstärkten Aufzeichnungspflichten gelistet. Eine aktuelle Untersuchung der Arbeiterkammer Oberösterreich<sup>2</sup> zeigt für einige Gemeinden eine Nitratüberschreitung > 50 mg/l, die in Anlage 5 fehlen. Die BAK ersucht diese Katastralgemeinden zu ergänzen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

---

<sup>2</sup> [https://ooe.arbeiterkammer.at/service/testsundpreisvergleiche/tests/T\\_2021\\_Wassertest.pdf](https://ooe.arbeiterkammer.at/service/testsundpreisvergleiche/tests/T_2021_Wassertest.pdf)

